



**Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
für Module und Zertifikate
im Bereich der Schlüsselkompetenzen
Vom 14. März 2024**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-28.pdf>)

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für Module und Zertifikate im Bereich der Schlüsselkompetenzen vom 28. Februar 2023 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-08.pdf>) wird wie folgt geändert:

1. Nach der Präambel wird folgende Abschnittsbezeichnung eingefügt:
„A: Allgemeine Regelungen“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Schlüsselkompetenzen“ die Wörter „gemäß Abschnitt B“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Zusatzstudien“ die Wörter „gemäß Abschnitt C“ eingefügt und die Wörter „im Bereich der Schlüsselkompetenzen“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „die fach- und fakultätsübergreifend angeboten werden und fachlich keinem bestimmten Bachelor- oder Masterstudiengang zugeordnet sind“ durch die Wörter „gemäß Abschnitt C“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Im Übrigen“ durch die Wörter „Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen gemäß Abschnitt B“, nach dem Wort „Modul“ die Wörter „in einem Wahl- bzw. Wahlpflichtbereich oder“ eingefügt und die Wörter „bzw. das jeweilige Zusatzstudium aus dem Bereich der Schlüsselkompetenzen“ gestrichen.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Zusatzstudien, die fach- und fakultätsübergreifend angeboten werden und fachlich keinem bestimmten Bachelor- oder Masterstudiengang zugeordnet sind,“ durch die Wörter „die Zusatzstudien gemäß Abschnitt C“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Im Übrigen“ durch die Wörter „Für die Module gemäß Abschnitt B“ ersetzt und die Wörter „dem ein Zusatzstudium fachlich zugeordnet ist bzw.“ gestrichen.

4. Vor § 3 wird folgende Abschnittsbezeichnung eingefügt:

„B: Module im Bereich der Schlüsselkompetenzen“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In den Tabellen wird bei der Bezeichnung der Spalte ‚Modulprüfung/Modulteilprüfungen‘ das Wort ‚/Modulteilprüfungen‘ gestrichen.
- b) In der Tabelle in Abs. 2 Satz 1 wird folgendes Modul am Beginn angefügt:

”

Management-Cup	Referat (benotet)	2
----------------	-------------------	---

“

6. Vor § 5 wird folgende Abschnittsbezeichnung eingefügt:

„C: Zusatzstudien und Zertifikate“

7. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Zusatzstudium Innovation und Unternehmertum

Im Rahmen des Zusatzstudiums Innovation und Unternehmertum sind folgende Module, denen Lehrveranstaltungen im Umfang von 1 bis 4 Semesterwochenstunden zugeordnet sind, im Umfang von insgesamt 4 ECTS-Punkten zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Innovation und Unternehmertum: Basisstufe	Referat (unbenotet)	1
Innovation und Unternehmertum: Aufbaustufe	Referat (unbenotet)	1
Innovation und Unternehmertum: Konzeptpapier	schriftliche Hausarbeit (unbenotet)	2

“

8. Folgender § 6 wird eingefügt:

„§ 6

Verleihung des Zertifikats

(1) ¹Die Verleihung eines Zertifikats setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Zusatzstudiums voraus und erfolgt durch den Prüfungsausschuss gemäß § 2 Abs. 2 auf Antrag der oder des Studierenden. ²Zertifikate sind unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ³Das Zertifikat wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.

(2) Sofern ein Zusatzstudium nur in Teilen absolviert wird, werden die erbrachten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als Zusatzprüfungen nach Maßgabe der Studien- und Fachprüfungsordnung bescheinigt, die für den jeweils belegten Studiengang gilt.“

9. Nach dem neuen § 6 wird folgende Abschnittsbezeichnung eingefügt:

„D: Schlussbestimmungen“

10. Der bisherige § 6 wird § 7.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Januar 2024 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. März 2024.

Bamberg, 14. März 2024

gez.

**Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident**

Die Satzung wurde am 14. März 2024 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. März 2024.